

Drucksache Nr. X/0258

öffentlich

04.11.2022
Az. FB-4/ABV/Gre-Bec

Zur Vorlage in den:	am:	Status	Beschlussergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ortsrat von Koldingen	12.12.2022	vorberatend			
Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung	17.01.2023	vorberatend			
Verwaltungsausschuss	24.01.2023	vorberatend			
Rat der Stadt Pattensen	26.01.2023	beschließend			
Zurückverweisung in die Fraktion					

Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hier: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes

Beschlussempfehlung:

Der beigefügte Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück 11/5 der Flur 2 der Gemarkung Koldingen wird abgelehnt. **Warum ?**

Begründung:

Das kann keine Begründung sein ! Ganz im Gegenteil

Der Eigentümer des aus dem beigefügten Antrag ersichtlichen Grundstücks beabsichtigt ein Gartenrondell als Solarkollektorenträger, ein Brennholzlager, einen Tierunterstand, ein Gartengeräte- und Maschinenlager, eine Treckergarage, eine Halle für stationäre Maschinen, einen Schafstall, ein Heulager und einen Träger für Photovoltaik-Paneele zu errichten.

Es liest sich in dieser Darstellung so, als sollte das komplette Gelände bebaut werden. Bitte die Pläne betrachten.

Der F-Plan setzt für das Grundstück eine Fläche für die Landwirtschaft fest. Bei dem Vorhaben handelt es sich aber nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Mithin erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nicht privilegiert im Sinne des § 35 (1) BauGB. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB im Außenbereich. Wenn u.a. öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann ein sonstiges Vorhaben zugelassen werden. Die Bauvorhaben liegen aber zum Teil oder auch komplett im Landschaftsschutzgebiet (LSG-H21). Daher wird hier § 35 (3) BauGB Nr.2 beeinträchtigt. Das Rondell liegt zudem im Überschwemmungsgebiet. Daher liegt eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges § 35 (3) Nr.1 BauGB vor.

Das ist nicht wahr !

Unabhängig davon gibt es bereits genehmigte Baukörper im LSH-H21. Gargen und Gartenhütte
Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes können die Berücksichtigung dieser Belange nicht lösen. **Doch !**

Ziel: Die Änderung des F-Plans ist die einzige Möglichkeit, jemandem, der sich nachweislich um die öffentlichen Belange bemüht hat und nicht privilegiert ist, sein Gelände sinnvoll zu nutzen.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes. **Ist gegeben !**